

# RS OGH 1968/9/12 2Ob230/68, 8Ob176/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1968

## Norm

ABGB §1311 IIb

EKHG §6 Abs1 Satz2

KFG 1955 §85 Abs6 F3

KFG 1955 §86 Abs1 Satz1

## Rechtssatz

Durch die Belassung eines Fahrzeuges mit nicht ordnungsgemäß verschließbarem Schwenkfenster im freien Gelände, was als Übertretung der Schutznorm des § 86 Abs 1 Satz 1 KFG 1955 nach § 1311 ABGB zu werten ist - der vorschriftsmäßig verschließbare Zustand des Kraftwagens im Freien soll auch die mißbräuchliche Inbetriebnahme verhindern (vgl analog für den Lenker die Vorschrift des § 85 Abs 6 KFG 1955) -, hat der Halter eine Bedingung für die unbefugte Benutzung gesetzt und diese somit schuldhaft ermöglicht. Denn die Ermöglichung des Zutritts ins Wageninnere für Unbefugte erhöht generell die Gefahr einer mißbräuchlichen Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs mit allen Folgen in der Richtung der Beeinträchtigung der Sicherheit der Allgemeinheit, zu deren Schutz die bezogene Vorschrift erlassen worden ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 230/68  
Entscheidungstext OGH 12.09.1968 2 Ob 230/68  
Veröff: ZVR 1969/268 S 240
- 8 Ob 176/78  
Entscheidungstext OGH 25.10.1978 8 Ob 176/78  
Vgl; Veröff: ZVR 1979/127 S 139

## Schlagworte

Auto Pkw Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0027507

## Dokumentnummer

JJR\_19680912\_OGH0002\_0020OB00230\_6800000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)